



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Ausschließlich per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Bundeszentralamt für Steuern

C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 22. September 2011

BETREFF **Bewertung von Unternehmen und Anteilen an Kapitalgesellschaften;  
Anwendung der bewertungsrechtlichen Regelungen für ertragsteuerliche Zwecke**

BEZUG Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Umsetzung des  
Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 17. Mai 2011  
(BStBl I S. 606)

GZ **IV C 6 - S 2170/10/10001**

DOK **2011/0723781**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17. Mai 2011 (BStBl I S. 606) zur Anwendung der §§ 11, 95 bis 109 und 199 ff. BewG in der Fassung des ErbStRG für ertragsteuerliche Zwecke bei der Bewertung von Unternehmen und Anteilen an Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.